



- ▶ die Erstellung eines Planes zur individuellen Mund- bzw. Prothesenpflege sowie
- ▶ die Entfernung harter Zahnbeläge.

Das Pflegepersonal soll in die Aufklärung und Planerstellung einbezogen werden, beispielsweise für Informationen über die richtige Putztechnik, Prothesenreinigung, zahngesunde Ernährung.

Recht zur Zweitmeinung

Versicherte sollen ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Zweitmeinung bekommen. Demnach sollen Menschen, bei denen die Indikation zu einem planbaren Eingriff gestellt wird, einen Anspruch darauf haben, eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung einzuholen, wenn die Gefahr einer Indikationsausweitung nicht auszuschließen ist.

Vereinfachung und Ausbau von Selektivverträgen

Deutlich vereinfacht werden soll das Genehmigungsverfahren bei Selektivverträgen. Die Vorabprüfung durch die Aufsichtsbehörde entfällt. Zur ergänzenden Förderung neuer Versorgungsprojekte und zur Stärkung der „Versorgungseffizienz und -effektivität“ sollen die Möglichkeiten der Krankenkassen, im Wettbewerb „gute Verträge“ abzuschließen, erweitert werden. Ziel ist eine bevölkerungsbezogene Flächendeckung durch Einzelverträge. Im neu gefassten Paragraphen 140a SGB V werden die Möglichkeiten der Krankenkassen, Verträge über eine besondere ambulante ärztliche



Angeekelt

Geschlossene Kollegenschaft

2015 soll ein erfolgreiches, gesundes und an Abwechslung reiches Jahr werden. Jedenfalls ist das mein Wunsch. Ein Jahr, in dem einige Entscheidungen auf der politischen Ebene zu erwarten sind, als Beispiel seien das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, das Präventionsgesetz oder auch das E-Health-Gesetz genannt, die uns schon seit einiger Zeit beschäftigen. Es werden aber auch bereits gefallene Entscheidungen in der täglichen Praxis umzusetzen sein, die ihrerseits weitere Fragen und Probleme zu Tage fördern werden. Als Beispiel wäre das zahnmedizinische Screening von Pflegestationen zu nennen. Meine große Hoffnung ist, sowohl in der Praxis als auch in der berufspolitischen Arbeit, dass die Zahnärzteschaft sich gemeinsam den Aufgaben stellt und dass aus zu vielen Einzelkämpfern eine geschlossene Kollegenschaft wird, die es versteht, als eine Gemeinschaft wahrgenommen zu werden.

Alles Gute im neuen Jahr,

Robert Mayerhoff, DFZ-Chefredakteur

Versorgung zu schließen, zusammengefasst. Klargestellt wird, dass auch Leistungen in den Verträgen vereinbart werden können, die über den Leistungsumfang der Regelversorgung in der GKV hinausgehen.

Vergütung Zahntechnik

Festgehalten wird, dass das bisherige System eines zweistufigen Verfahrens zur Vereinbarung der Preise für zahntechnische Leistungen bei Zahnersatz bestehen bleibt. Abweichend von der bisherigen Rechtslage soll der Grundsatz der Beitragssatzstabilität allerdings bei den Vereinbarungen auf Landesebene zukünftig nicht mehr gelten. Denn dies habe in der Vergangenheit dazu geführt, dass die mit dem Preiskorridor von zehn Prozent vorgesehene Flexibilisierung der Preisbildung bei zahntechnischen Leistungen eingeschränkt und die Berücksichtigung regionaler Kostenunterschiede und Kostenentwicklungen erschwert worden sei.

Arztwahl durch Terminservicestellen gefährdet

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen zukünftig Terminservicestellen einrichten, die Versicherte bei Vorliegen einer Überweisung zu einem Facharzt einen Behandlungstermin zu vermitteln haben. Die Wartezeit auf den zu vermittelnden Behandlungstermin darf dabei vier Wochen nicht überschreiten. Sofern die Terminservicestelle keinen fristgemäßen Behandlungstermin vermitteln kann, muss sie einen ambulanten Behandlungstermin in einem zugelassenen Krankenhaus anbieten, wenn es sich nicht um Bagatel-